

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1672

Gemeinde Welschenrohr: Güterregulierung Welschenrohr, 8. Etappe Wegebau und ökologische Objekte sowie Kontrolle Drainagen; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten der 8. Etappe, Wegebau und ökologische Objekte sowie Kontrolle Drainagen, bestehend aus:

- Plan Nr. 23868.000/101, Weg 13 Malsenhöfe – Rüteli, Situation 1:1'000
- Plan Nr. 23868.000/101.1, Weg 13 Rüteli, Querprofile 1:100
- Plan Nr. 23868.000/101.2, Weg 13 Rüteli, Situation 1:200
- Plan Nr. 23868.000/102, Weg 47 Schlattweg – Grabengässli, Situation 1:1'000 und Weg 49 Schwängi, Situation 1:1'000, Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:100
- Plan Nr. 23868.000/103, Aufwertung Wiesenbäche Ägerten mit System 71 Geschiebesammler und Ableitung Wiesenbäche, Situation 1:500, Querprofile 1:100 sowie Längsschnitt Geschiebesammler und Ableitung Wiesenbäche 1:50
- Plan Nr. 23868.000/104, System 11 Biotop Munimatt, Situation 1:1'000
- Plan Nr. 23868.000/105, Wege Typ B, E und G, Normalprofile 1:20 und Querrinnen Schnitt 1:5, Grundriss 1:50
- Plan Nr. 23868.000/106, Übersichtsplan mit Blatteinteilung 1:5'000
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag und Anhängen
- Plan Nr. 23868/21 Kontrolle Drainagen „Spülen und Kanalfernsehen“, Situation 1:2'000
- Plan Nr. 23868/22 Kontrolle Drainagen „Spülen und Kanalfernsehen“, Situation 1:2'000
- Plan Nr. 23868/23 Kontrolle Drainagen „Spülen und Kanalfernsehen“, Situation 1:2'000
- Plan Nr. 23868/24 Kontrolle Drainagen „Spülen und Kanalfernsehen“, Situation 1:2'000

sowie um Genehmigung der Vergabe der Bauarbeiten und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 421'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung wurde mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. Juni 2007 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Güterregulierung

In der 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung Welschenrohr zusammengefasst. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Mit Beschluss Nr. 2012/2133 vom 5. November 2012 genehmigte der Regierungsrat die Neuzuteilungsakten sowie den auf den 1. November 2012 festgesetzten Besitzes- und Eigentumsübergang mit Nutzungsrecht. Inzwischen wurden die neuen Grundstücke vermarktet. Die Akten der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte (Baum- und Stangenschätzung, nur Wechselbestände) sowie der Rechtsbereinigung (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen) wurden vom 17. Januar bis 17. Februar 2014 öffentlich aufgelegt. Inzwischen wurden alle eingegangenen Einsprachen durch die Schätzungskommission behandelt und wo möglich gütliche Vereinbarungen abgeschlossen. In den übrigen Fällen hat die Schätzungskommission entschieden. Gegen diese Entscheide wurden keine Beschwerden erhoben. Damit sind heute alle Einsprachen erstinstanzlich erledigt. Die bereinigten Akten können demnächst genehmigt werden.

Das Vernetzungsprojekt nach ÖQV befindet sich im zweiten Umsetzungsjahr auf Kurs.

Die Bauarbeiten der Güterregulierung Welschenrohr werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. Etappe mit den vordringlichsten Wegebauten und Entwässerungen sowie die 4. Etappe mit der Verlegung der Balmsbergstrasse sind abgeschlossen. Die 3. Etappe Wegbauten, die 5. Etappe, in der weitere Wege erstellt und Entwässerungen saniert werden sowie die 6. Etappe mit der Erschliessung des Standortes „Hächler“ für die Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes von Markus Mägli befinden sich in Abrechnung. Die Ausführung der 7. Etappe mit weiteren Wegbauten und der Erschliessung des neuen Grossviehstalles Bärenacker war fast beendet, als die Unwetter vom 20. Juli 2014 Wege der 7. Etappe und weitere Werke beschädigten. Mit Zustimmung des Bundesamtes für Landwirtschaft werden die Unwetterschäden in der laufenden 7. Etappe behoben und – soweit beitragsberechtigt – bei deren Abschluss nachsubventioniert.

1.4 Ziele der 8. Etappe

Die Wege Nr. 13, 47 und 49 sind als kürzere Verbindungen sowie als Zufahrten zu den arrondierten neuen Bewirtschaftungsflächen wichtig. Mit dem Weg Nr. 49 wird gleichzeitig die unzumutbar gewordene Hauszufahrt Obere Schwängi saniert.

Mit dem erfolgreichen Vernetzungsprojekt und der Ausscheidung und Sicherung von Gewässerräumen in der Neuzuteilung wurden die Voraussetzungen für die ökologisch begründeten Zusatzbeiträge des Bundes erfüllt. Mit den Baumassnahmen zur Aufwertung der Wiesenbäche im Gebiet Ägerten und mit dem Biotop Munimatt werden nun nach der Sicherung der benötigten Flächen im Rahmen der Neuzuteilung auch die ökologischen Ersatzmassnahmen für die Flurwege und die Entwässerungen der Güterregulierung ausgeführt.

Die Untersuchung bisher nicht geprüfter landwirtschaftlicher Entwässerungen und die Dokumentation ihres Zustandes schaffen die Voraussetzungen für gezielte bauliche Sanierungen in der 9. Etappe.

Die Flurgenossenschaft will diese dringenden Aufgaben in der 8. Etappe lösen.

1.5 Auflage, Einsprachen

Bereits Ende 2013 hatte die Flurgenossenschaft Akten für eine 8. Etappe öffentlich aufgelegt. Wegen eines Formfehlers bei der Information der Genossenschaftsmitglieder wurde das Verfahren jedoch nach der Auflage und Eingang einer Einsprache und einer Anregung abgebrochen. Die 8. Etappe wurde daraufhin auf die dringlichsten und grundsätzlich unbestrittenen Massnahmen reduziert. Das Gebiet an der Dünnern westlich des Dorfes mit umstrittenen Massnah-

men wurde zur Abklärung und Überarbeitung für eine spätere Etappe zurückgestellt. Das übrige Projekt wurde aufgrund der Ergebnisse der ersten gescheiterten Auflage teilweise überarbeitet und mit wichtigen Vorarbeiten für die Sanierung von Drainagen in der 9. Etappe ergänzt.

Für die baubewilligungspflichtigen Massnahmen des so bereinigten Detailprojektes der 8. Etappe wurde ein von der ersten öffentlichen Auflage unabhängiges, komplett neues, zweites Verfahren gestartet. Die zweite öffentliche Auflage dauerte vom 20. Juni bis 4. Juli 2014. In der Publikation wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12a NHG besteht. Gegen das Projekt wurden keine Einsprachen erhoben.

1.6 Umfang des bereinigten Bauprojektes

Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen erstellte Projekt umfasst folgende Objekte:

1.6.1 Flurwege

Flurweg Nr. 13 Malsenhöfe – Rüteli, Betonspurweg auf neuer Linie als Ersatz eines unbrauchbaren Karrweges, Einmündungsbereiche an beiden Weg-Enden vollflächig betoniert, L = 225 m; gleichzeitig Urbarisierung des ca. 250 m langen alten Karrweges.

Flurweg Nr. 47 Schlattweg – Grabengässli; Neubau Teil Süd der Verbindung Schlattweg – Grabengässli im bestehenden Trassee; Mergelbelag L = 125 m; inkl. 4 Pfostenfundamente aus Beton für Weidezaun-Torwächter („Stoppagruten“) zur Sicherung der Querung des Weges Nr. 37 Grabengässli mit Vieh.

Flurweg und Hauszufahrt Nr. 49 Schwängi, Neubau im bestehenden Trassee mit Anpassung Nivellette, ACT-Belag, L = 170 m.

1.6.2 Ökologische Objekte

Aufwertung der Wiesenbäche Ägerten durch Profilaufweitung auf der gesamten Länge von ca. 300 m sowie anschliessend System 71 mit Geschiebesammler und Ableitung zum bestehenden Durchlass Thalstrasse; gleichzeitig Bau einer landwirtschaftlichen Überfahrt über den westlichen Wiesenbach auf die Landwirtschaftsfläche zwischen den Bächen.

Biotop Munimatt (System 11) mit neuem offenem, mengenmässig kontrolliertem Wasserlauf von ca. 140 m Länge, Abfluss in der vorhandenen Geländemulde zur Dünnern; notwendige Anpassungen am bestehenden Entwässerungssystem, Bau eines ca. 25 m langen Gerinnes und einer landwirtschaftlichen Überfahrt im unteren Teil; Gehölzpflanzungen im neu zugeteilten Grundstück „Biotop Munimatt“ der pro natura Solothurn.

1.6.3 Untersuchung und Zustandsdokumentation Drainagen

Spülen von zirka 19.3 km bisher nicht untersuchter Drainageleitungen, Untersuchung von rund 4.0 km gespülten Leitungen mit Kanalfernsehen; Zustandsdokumentation als Grundlage für ein Sanierungsprojekt Drainagen in der 9. Etappe.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die neue Parzellierung und die Erneuerung der baulichen Infrastruktur im Landwirtschaftsgebiet wurden im Neuzuteilungsentwurf konzeptionell aufeinander abgestimmt. Nach der Genehmigung des neuen Bestandes und nach dem Bewirtschaftungsantritt der neuen Parzellen per 1. November 2012 ist nun noch verstärkt auch der bauliche Teil des Neuzuteilungsentwurfes umzusetzen. Nachdem in den Etappen 6 und 7 weiterführende private Initiativen zur Anpassung

und Erneuerung der baulichen Infrastruktur von Landwirtschaftsbetrieben im Zusammenlegungsgebiet unterstützt wurden, haben nun zur Nutzung der Zusammenlegungseffekte nötige Flurwege, Baumassnahmen zur Realisierung der ökologischen Verpflichtungen und Vorarbeiten für die umfassende Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerungen Vorrang. Die dringend nötige umfassende Instandstellung der Drainagen war der Hauptauslöser der Güterregulierung. Sie soll in der nächsten Etappe erfolgen.

Das vorliegende Detailprojekt wurde unter Beachtung der Ergebnisse der ersten öffentlichen Auflage der 8. Etappe im Jahr 2013 zusammengestellt sowie gestützt auf die Erfahrungen und abgestimmt auf die bisherigen Etappen der Güterregulierung Welschenrohr erarbeitet. Die betroffenen Amtstellen haben zum Detailprojekt Stellung genommen.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt, zum Neuzuteilungsentwurf und zur genehmigten Neuzuteilung

Flurweg Nr. 13 Malsenhöfe – Rüteli: Im Vorprojekt und im Neuzuteilungsentwurf war der Neubau von Betonspuren im alten Trasse geplant. Bei der Projektierung schlugen Anstösser die nun gewählte neue Linienführung vor. Sie ist in der genehmigten Neuzuteilung berücksichtigt.

Flurweg Nr. 47 Schlattweg – Grabengässli: Im Vorprojekt nicht aufgeführt. Im Neuzuteilungsentwurf und in der genehmigten Neuzuteilung als bestehen bleibender Weg ohne Ausbau enthalten. Die Notwendigkeit zum Ausbau des südlichen Teils wurde erst bei der Bewirtschaftung des neuen Bestandes erkannt. Eine Ausparzellierung ist nicht vorgesehen. Die Ausbaustrecke kann als Teil der bisher nicht lokalisierten, neuzuteilungsbedingten Wege betrachtet werden.

Flurweg und Hauszufahrt Nr. 49 Schwängi: Im Vorprojekt keine Massnahmen vorgesehen. Im Neuzuteilungsentwurf und in der genehmigten Neuzuteilung als bestehen bleibender Weg ohne Ausbau enthalten. Dies obwohl der Genossenschaftsvorstand bereits im Jahr 2010 die Notwendigkeit einer Sanierung erkannt hatte. Die Ausbaustrecke ist als Teil der bisher nicht lokalisierten, neuzuteilungsbedingten Wege zu betrachten.

Aufwertung der Wiesenbäche Ägerten sowie anschliessendes System 71: Das Gebiet ist im Vorprojekt, im Neuzuteilungsentwurf und in der genehmigten Neuzuteilung als Fläche für (ökologische) Ersatzmassnahmen enthalten. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Zuteilung an die öffentliche Hand wurde die Fläche der Pro Natura Solothurn zugeteilt. Schon im Vorprojekt war eine Aufwertung der Wiesenbäche geplant. Das vorliegende Projekt konkretisiert nun die Massnahmen. Es wurde im Einvernehmen mit der neuen Grundeigentümerin und der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft erstellt. Die einzelnen Teile bilden ein zusammenhängendes Gesamtsystem.

Biotop Munimatt (System 11): Das Gebiet ist im Vorprojekt, im Neuzuteilungsentwurf und in der genehmigten Neuzuteilung als Fläche für (ökologische) Ersatzmassnahmen enthalten. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Zuteilung an die öffentliche Hand wurde die Fläche der Pro Natura Solothurn zugeteilt. Schon im Vorprojekt waren der Aushub eines Gerinnes und eine landwirtschaftliche Überfahrt (Bachdurchlass) vorgesehen. Das vorliegende Projekt konkretisiert nun die Massnahmen. Es wurde im Einvernehmen mit der neuen Grundeigentümerin und der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft erstellt.

Untersuchung und Zustandsdokumentation Drainagen: Die Sanierung der in den 30er- und 40er-Jahren des letzten Jahrhunderts erstellten Entwässerungsanlagen war ein Auslöser für die Güterregulierung. Entsprechend ist sie im Vorprojekt, im Neuzuteilungsentwurf und in der genehmigten Neuzuteilung als eine der Hauptmassnahmen vorgesehen. Das bisherige Vorgehen stützte sich auf Meldungen der Bewirtschafter, Feststellungen bei Baumassnahmen und lokale Abklärungen. Für die weiteren Sanierungen sind verlässlichere Grundlagen nötig. Das geplante Vorgehen mit dem Spülen zugänglicher Leitungen, Kanalfernsehaufnahmen und Zustandsdo-

kumentation ermöglicht in einer späteren Etappe gezielte Sanierungsmassnahmen und spart so insgesamt Kosten. Weil keine baulichen Veränderungen erfolgen sind die Arbeiten nicht bau-bewilligungspflichtig. Sie mussten darum auch nicht öffentlich aufgelegt werden. Die Sanie-rungsmassnahmen werden zu gegebener Zeit als Teil der 9. Etappe öffentlich aufgelegt.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Vor der zweiten öffentlichen Auflage haben die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Um-welt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei zum überarbeiteten und ge-genüber der ersten Vernehmlassung neu zusammengestellten Vernehmlassungsprojekt noch-mals Stellung genommen. Gegen das Vorhaben ergaben sich keine grundsätzlichen Einwände.

2.3.1 Amt für Raumplanung

Auf der Neuzuteilungsparzelle Nr. 1410 Ägerten mit den beiden Wiesenbächlein besteht eine Vereinbarung des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft MJPNL. Der Boden-abtrag zwischen den Bachläufen ist möglichst flach auszubilden und auf bachbegleitende Ge-hölzpflanzungen ist zu verzichten. Die Stellungnahme ist mit der Grundeigentümerin Pro Natu-ra Solothurn abgestimmt. Die nötige naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung wird in Aus-sicht gestellt.

Das Projekt wurde vor der öffentlichen Auflage entsprechend angepasst.

2.3.2 Amt für Umwelt (Bodenschutz, Naturgefahren, Wasserbau)

Die Vorschriften für die lokale Abbaustelle Ergeler und die kantonale Bodenschutzrichtlinie „Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft 2006“ sind einzuhalten. Der Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz rechtzeitig mitzuteilen. Das Biotop Munimatt (Sys-tem 11) liegt in einem Gebiet, in dem Rutschungen nicht ausgeschlossen werden können. Dies ist bei der Bauausführung und bei der künftigen Bewirtschaftung des Gebietes zu beachten. Rutschungen, welche die Dünnern tangieren können, sind zu verhindern. Der offene Graben und der Auslauf im Gewässerraum der Dünnern sind standortgebunden und im öffentlichen In-teresse. Sie sind zulässig. Eine wasserrechtliche Ausnahmebewilligung ist nicht nötig. Bei der Ge-staltung des Auslaufes in die Dünnern ist die Abteilung Wasserbau frühzeitig beizuziehen.

Die Ergelergrube wird durch die Gemeinde betrieben. Beauftragte der Flurgenossenschaft be-ziehen und liefern Material gemäss den geltenden Bestimmungen.

Die Bodenschutzrichtlinien sind Vertragsbestandteil. Im Projekt ist die Umsetzung vorgesehen.

Das Amt für Landwirtschaft hat die Bauherrin, das beauftragte Ingenieurbüro und die Grund-eigentümerin des Biotops Munimatt, Pro Natura Solothurn auf die Rutschgefahr hingewiesen.

2.3.3 Amt für Verkehr und Tiefbau

Im Gebiet Ägerten ist das Werkeigentum an den geplanten neuen Anlagen (System 71) und am bestehenden Durchlass Thalstrasse zu klären. Der Durchlass Thalstrasse ist in die Untersuchun-gen von Entwässerungsanlagen einzubeziehen. Die Zufahrt zur Baustelle muss über den Flur-weg 19 erfolgen. Sollte für die Bauarbeiten Kantonsstrassenareal belegt werden, so ist dem Kreisbauamt II, Olten drei Monate vor Baubeginn das entsprechende Gesuch einzureichen.

Das Amt für Landwirtschaft hat das Amt für Verkehr und Tiefbau darüber informiert, dass die Strukturverbesserungswerke der 8. Etappe spätestens bei der Auflösung der Flurgenossenschaft ins Eigentum der Einwohnergemeinde übergehen werden. Am bestehenden Durchlass Thalstras-

se sind gestützt auf frühere Abklärungen mittels Kanalfernsehen keine Baumassnahmen nötig. Der Durchlass Thalstrasse befindet sich auf der Parzelle Thalstrasse des Staates Solothurn. Er bestand gemäss den Drainageplänen beim Bau der landwirtschaftlichen Entwässerungen im letzten Jahrhundert bereits. Er ist zudem für den Bestand des Strassendamms, der ohne Durchlass eine abflusslose Senke und damit einen Stausee bewirken würde, unbedingt nötig. Bei der Auflage der Akten der Rechtsbereinigung im Güterregulierungsverfahren anfangs 2014 wurde auch nichts anderes geltend gemacht und der Durchlass somit stillschweigend als Eigentum des Staates Solothurn akzeptiert. Der Durchlass und das Werkeigentum daran sind ausserdem nicht Gegenstand der zur Genehmigung anstehenden 8. Etappe. Somit kann auf dieses Anliegen des Amtes für Verkehr und Tiefbau gar nicht weiter eingetreten werden.

Die Zufahrt zur Baustelle Ägerten ist ausschliesslich über den Flurweg 19 vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis wurde zusätzlich in die Projektpläne aufgenommen. Für die in der 8. Etappe vorgesehenen Bauten wird kein Kantonsstrassenareal beansprucht.

2.3.4 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Die Ausnahmegewilligungen für das Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes beim Weg Nr. 47 und für die nachteilige Nutzung von Waldareal beim Biotop Munimatt (System 11) werden in Aussicht gestellt. Im Gebiet Ägerten ist der Geschiebesammler ohne Betonsohle zu erstellen; die beiden Bächlein sollen möglichst beim östlichen Bachlauf zusammengefasst werden.

Das Projekt für den Geschiebesammler wurde vor der öffentlichen Auflage angepasst. Neu ist keine Betonsohle mehr vorgesehen. Das Zusammenfassen der Bachläufe würde einen Konflikt mit den Zielen des MJPNL schaffen. Der Vorschlag kann darum nicht berücksichtigt werden.

2.3.5 Projektüberarbeitung (Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse)

Die Vernehmlassungsergebnisse sind soweit möglich bereits in die Projektbereinigung vor der öffentlichen Auflage eingeflossen, bzw. werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Wo nötig und möglich hat das Amt für Landwirtschaft die kantonalen Fachstellen und betroffene Dritte bereits informiert. Zwei Anliegen im Gebiet Ägerten können wegen Konflikten nicht berücksichtigt werden (Zusammenfassen der Bachläufe [AWJF]) bzw. sind nicht Gegenstand der 8. Etappe (Durchlass Thalstrasse [AVT]).

2.4 Archäologie

Mit archäologischen Zufallsfunden ist bei allen Bauobjekten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

2.5 Submission Bauarbeiten

Die Submission der Bauarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren mit den Unterlagen für die erste öffentliche Planaufgabe im Jahr 2013. Vier Bauunternehmungen wurden zur Offertstellung eingeladen, alle vier haben fristgerecht Offerten für alle fünf damals vorgesehenen Module eingereicht. Berücksichtigt wurde nach der Projektüberarbeitung 2014 das Angebot mit dem günstigsten Beurteilungspreis der Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil. Es handelt sich dabei gleichzeitig auch um das ursprüngliche und nach der Projektüberarbeitung tiefste Angebot. Die Unternehmung hat die Aufrechterhaltung der angebotenen Einheitspreise für die zur Ausführung gelangenden drei Module und reduzierten Arbeiten bestätigt. Die Arbeitsvergabe wurde von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügung vom 20. Mai 2014 allen Offerten eröffnet; die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen. Für den Voranschlag wurden die Kosten mit den Einheitspreisen der Vergabeofferte und den Mengen des zweiten Auflageprojektes berechnet. Der Betrag für Bauunternehmerleistungen im Kostenvoranschlag liegt deshalb deutlich unter der Offert- bzw. Zuschlagssumme für die Bauarbeiten.

Bereits bei der Submission wurde auf die Auflagen und Bedingungen zur Berücksichtigung der natürlichen Elemente, der Landschaft und der Umwelt bei der Bauausführung hingewiesen. Die Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG verfügt über entsprechende Erfahrung aus anderen Güterregulierungen.

2.6 Submission Leitungskontrollen

Die Submission der Leitungskontrollen (Spülen und Kanalfernsehen) erfolgte im Einladungsverfahren. Alle drei angefragten Firmen haben Angebote eingereicht. Berücksichtigt wurde das tiefste Angebot der Bolliger + Co. AG, Grenchen. Die Arbeitsvergebung wurde von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügung vom 13. Mai 2014 allen Offerenten eröffnet; die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen. Die Firma Bolliger + Co. AG verfügt über grosse Erfahrung aus anderen, gleichartigen Aufträgen.

2.7 Submission Ingenieurarbeiten

Projekt und Bauleitung wurden zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Güterregulierung ausgeschrieben und an die Firma BSB+Partner, Oensingen vergeben. Die Kosten für Projekt und Bauleitung der 8. Etappe sind soweit möglich nach diesen Unterlagen veranschlagt. Für Arbeiten, die von der früheren Submission abweichen, hat BSB+Partner Oensingen Nachtragspreise offeriert.

2.8 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten und die Nachtragsofferten dazu, auf die Vergabeofferten für die Bauarbeiten und die Leitungskontrollen sowie auf Erfahrungswerte ergibt sich für die 8. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 421'000 Franken. Er enthält auch alle Kosten des ersten Projektes und der ersten Auflage.

	Total Bau- Kosten Fr.	nicht beitrags- berechtigte Kosten Fr.	TOTAL beitrags- berechtigte Kosten Fr.
Tiefbauarbeiten, netto inkl. 8 % MWST			
Offerte Gebr. Jetzer AG	178'444	12'915	165'529
+ Ankauf Kies Ergelergrube, inkl. MWST	1'788	894	894
+ Deponiegebühr Ergelergrube, inkl. MWST	10'112	6'004	4'108
	190'344	19'813	170'531
Holzarbeiten Munimatt, inkl. MWST, geschätzt	1'600		1'600
Schlosserarb. (Grobrechen System 71), inkl. MWST, geschätzt	2'700		2'700
Bepflanzungen Munimatt, geschätzt	2'200		2'200
Ansaaten (Biotope Spezialsaatgut), inkl. MWST geschätzt	3'500		3'500
Leitungen spülen, inkl. Kanalfernsehen, inkl. MWST			
Offerte Bolliger AG	75'552		75'552
<u>Sonderkosten (Publikat., Einsprachenerled. etc.) geschätzt</u>	<u>5'000</u>		<u>5'000</u>
Zwischentotal	280'896	19'813	261'083
Geotechnische Baubegleitung SolGeo, inkl. MWST geschätzt	7'500		7'500
Ing.honorar BSB, inkl. alle Aufwendungen für Projekte der			
<u>1. Auflage, netto inkl. MWST, geschätzt</u>	<u>97'000</u>	<u>1'424</u>	<u>95'576</u>
Zwischentotal	385'396	21'237	364'159
<u>Unvorhergesehenes und Rundung</u>	<u>35'604</u>	<u>-237</u>	<u>35'841</u>
TOTAL Kostenvoranschlag	421'000	21'000	<u>400'000</u>

2.9 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten einen Kantonsbeitrag von 37 %.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 an das gesamte Werk der Güterregulierung Welschenrohr einen Bundesbeitrag von 42 % in Aussicht gestellt.

Nicht beitragsberechtigt sind die Mehrkosten für den Ausbau des Weges Nr. 49 als Zufahrt mit ACT-Belag zu einem nichtlandwirtschaftlichen Wohnhaus statt als reiner Mergelweg sowie der entsprechende Anteil am Ingenieurhonorar. Weil die Flurgenossenschaft die Aufwendungen für den Kiesabbau und die Materialablagerungen in der Ergelergrube trägt, sind auch die Preiserhöhungen der Ergelergrube nicht beitragsberechtigt.

2.10 Bauprogramm

Unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und sofern es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, sollen das Spülen der Drainagen und die Kanalfernsehaufnahmen in Angriff genommen werden, damit die Daten für die Auswertung im Winter 2014/15 vorliegen. Parallel dazu sind Bauarbeiten für die ökologischen Aufwertungen vorgesehen, damit die Gehölze beim Biotop Munimatt während der Vegetationsruhe 2014/15 gepflanzt werden können. Je nach Witterungsverlauf und Bodenverhältnissen sollen auch Wegbauten an die Hand genommen werden. Der administrative Abschluss der 8. Etappe ist bis Ende 2016 vorgesehen.

2.11 Grundbucheintragung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den betroffenen Grundstücken am 13. August 2007 die Anmerkung „Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr“ und am 23. Juni 2009 die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung“ eingetragen. Weitere Anmerkungen bzw. die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe „Vermessungstechnische und planerische Arbeiten“.

2.12 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die nun in der 8. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und im Hinblick auf die nächste Etappe sowie den Abschluss der Güterregulierung dringend nötig. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde schliesslich formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 8. Etappe, „Wegebau und ökologische Objekte sowie Kontrolle Drainagen“ der Güterregulierung Welschenrohr, können genehmigt, die Kantonsbeiträge zugesichert und die Bundesbeiträge beantragt werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Verfahren bereits mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden materiellen Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen im Einvernehmen mit den betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für Arbeiten zur Aufwertung der beiden Wiesenbächlein auf der Neuzuteilungsparzelle Nr. 1410 Ägerten kann unter folgender Auflage erteilt werden:

- Die Beseitigung von Ufervegetation für die Aufwertung der Wiesenbäche Ägerten nach Plan BSB 23868.103 ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- Für sämtliche Arbeiten ist vorgängig die Zustimmung des Amtes für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, 4509 Solothurn (v. d. Rolf Glünkin, Tel. 031 627 25 80, mailto: rolf.gluenkin@bd.so.ch) und der Grundeigentümerin Pro Natura Solothurn (v. d. Frau Ariane Hausammann, Geschäftsstelle, Tel. 032 623 51 51, mailto: pronatura-so@pronatura.ch) einzuholen. Mit beiden Stellen ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

3.2 Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes für den Flurweg Nr. 47 kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen oder Materialien jeglicher Art zu deponieren oder zwischenzulagern.
- Falls im Waldareal Bäume oder Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31; mailto: urs.alleman@vd.so.ch) einzuholen.

3.3 Ausnahmebewilligung zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal

Die Ausnahmebewilligung zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal für das Biotop Munimatt (System 11) können unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Anlagen (Schächte, Gräben etc.) im Waldareal sind von Hand oder mittels Kleinbagger zu erstellen.
- Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31; mailto: urs.alleman@vd.so.ch) Folge zu leisten. Vor Baubeginn ist jeweils rechtzeitig mit dem Kreisförster Kontakt aufzunehmen. Der Kreisförster bestimmt, welche Bauflächen im Waldareal beansprucht und welche Bäume und Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden dürfen.
- Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen oder Materialien jeglicher Art zu deponieren oder zwischenzulagern.
- Am Ende der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wie-

derherstellung der Ausgangsbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Flächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) und § 25, §29, § 32, § 53 und § 69 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (BGS 712.15) sowie §§ 4 und 5 der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72), §§ 8 und 9 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 der Kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) sowie Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451):

- 4.1 Das Detailprojekt der 8. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr wird unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen sowie mit Gesamtkosten von 421'000 Franken genehmigt.
- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 8. Etappe, Wegebau und ökologische Objekte sowie Kontrolle Drainagen, von 400'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 148'000 Franken, bewilligt.
- 4.3 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.4 Spezialbewilligungen
 - 4.4.1 Die naturschutzrechtliche Ausnahmbewilligung für die Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Wiesenbächlein auf der Neuzuteilungsparzelle Nr. 1410 Ägerten wird unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
 - 4.4.2 Die Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes für den Flurweg 47 wird unter den in Ziffer 3.2 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
 - 4.4.3 Die Ausnahmbewilligung zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal für das Biotop Munimatt (System 11) wird unter den in Ziffer 3.3 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.5 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend Archäologie gemäss Ziffer 2.4 zu berücksichtigen.
- 4.7 Die Werkverträge mit den Firmen Gebrüder Jetzer Hoch- und Tiefbau AG mit Sitz in Schnottwil, der Bolliger + Co. AG mit Sitz in Grenchen und dem Ingenieurbüro BSB + Partner mit Sitz in Oensingen sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

- 4.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2016 gewährt.
- 4.9 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 4.10 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.
- 4.11 Das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
 Amt für Gemeinden
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau (2) (Strasseninspektorat, KBA II Olten)
 Amt für Geoinformation
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,
 Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74, 4716 Welschenrohr
 Pro Natura Solothurn, Geschäftsstelle, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn